



BdP

**Bund der
Pfadfinderinnen
und Pfadfinder**

Aufnahmeordnung

Ausschlussordnung

Beitragsordnung

Wahlordnung

Geschäftsordnung

Ordnungen zur Satzung

Aufnahmeordnung

Basierend auf § 3 der Bundessatzung bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Aufnahmeordnung das Verfahren für die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Natürliche Personen

Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Juristische Personen

Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Verfahren

(1) Natürliche Personen unter 18 Jahren - Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab.
- b) Der Vorstand der örtlichen Gruppe dokumentiert auf dem Aufnahmeantrag, ob er die Aufnahme befürwortet oder ablehnt und reicht den Antrag in jedem Fall unverzüglich an den Landesverband weiter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand der örtlichen Gruppe schriftlich zu begründen.
- c) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist durch den Landesvorstand schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.

- d) Wenn nicht binnen einer Frist von acht Tagen eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes dem Landesvorstand zugegangen ist, gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe oder den Landesvorstand verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe, Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung der ordentlichen Mitgliedschaft übersandt.
- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(2) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene örtliche Gruppe

- a) Die interessierte Person gibt bei der örtlichen Gruppe den Aufnahmeantrag ab. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- b) Der Vorstand der örtlichen Gruppe dokumentiert auf dem Aufnahmeantrag, ob er die Aufnahme befürwortet oder ablehnt und reicht den Antrag in jedem Fall unverzüglich an den Landesverband weiter. Die Entscheidung des Vorstands der örtlichen Gruppe ist schriftlich zu begründen.
- c) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand

die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Die Entscheidung des Landesvorstands ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.

- d) Ein Aufnahmeantrag gilt rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen, sobald der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand mitteilt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand der örtlichen Gruppe/Landesvorstand gilt ebenfalls eine Frist von sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt, binnen derer der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheidet. Während dieser Frist müssen Vorstand der örtlichen Gruppe, Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- e) Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- f) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die betroffenen Untergliederungen erhalten hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(3) Natürliche Personen ab 18 Jahren – Ebene Landesverband

In Ausnahmefällen können natürliche Personen direkt in einem Landesverband Mitglied werden. Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft auf der Ebene der örtlichen Gruppen anzustreben.

- a) Die interessierte Person gibt beim Landesvorstand den Aufnahmeantrag ab. Im Antrag ist in kurzer Form zu begründen, warum eine Mitgliedschaft unmittelbar auf Landesebene gewünscht wird.
- b) Der Landesverband erfasst den Aufnahmeantrag in der Mitgliederverwaltung, sofern der Landesvorstand die Aufnahme des Mitglieds befürwortet. Die Entscheidung des Landesvorstands ist in jedem Fall schriftlich zu begründen und an den Bundesvorstand weiterzureichen.
- c) Ein Aufnahmeantrag gilt rückwirkend zum Antragsdatum als angenommen, sobald der Bundesvorstand dies dem Landesvorstand mitteilt, spätestens jedoch sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Landesvorstand gilt ebenfalls eine Frist von sechs Wochen nach Eingang im Bundesamt, binnen derer der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheidet. Während dieser Frist müssen Landesvorstand und Bundesvorstand den Kontakt aufnehmen, um zu einer gemeinsamen und einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.
- d) Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung gesandt, dass dem Aufnahmeantrag entsprochen wurde.
- e) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Der Landesvorstand erhält hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den Bundesvorstand aufgehoben werden.

(4) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein und können nur fördernde Mitglieder werden.

- a) Der Aufnahmeantrag wird bei der entsprechenden Ebene (örtliche Gruppe, Landesverband, Bund) abgegeben.
- b) Wird ein Antrag bei einer örtlichen Gruppe abgegeben, äußert die örtliche Gruppe ihr Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Landesvorstand. Der Antrag ist in kurzer Form durch den Vorstand der örtlichen Gruppe zu begründen.
- c) Wird ein Antrag von einer örtlichen Gruppe an den Landesvorstand weitergeleitet, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.
- d) Wird ein Antrag auf Landesebene abgegeben, äußert der Landesvorstand sein Einverständnis durch Weitergabe des Antrages an den Bundesvorstand. Der Antrag ist durch den Landesvorstand in kurzer Form zu begründen.
- e) Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag.
- f) Der Bundesvorstand teilt das Ergebnis der Antragstellerin / dem Antragsteller sowie den beteiligten Ebenen mit. Der Mitgliedsausweis wird vom Bundesverband direkt an die Antragstellerin / den Antragsteller als Bestätigung zugesandt.
- g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat schriftlich an die Antragstellerin / den Antragsteller zu erfolgen. Die anderen beteiligten Ebenen erhalten hiervon eine Kopie.

Weitere Aufnahmeanträge dieser Person gelten als abgelehnt. Die Ablehnung kann nur durch den

Bundesvorstand aufgehoben werden.

§ 3 Fördernde Mitglieder

- (1) Ist bei Antragstellung eine fördernde Mitgliedschaft erwünscht, ist dies auf dem Aufnahmeantrag zu vermerken.
Das Aufnahmeverfahren für fördernde Mitglieder entspricht § 2 dieser Ordnung.
- (2) Eine bestehende Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 4 Digitaler Aufnahmeprozess

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 2 und 3 ist ein digitaler Aufnahmeprozess zulässig, sofern hierfür die von der Bundesebene bereitgestellten digitalen Anwendungen genutzt und deren Nutzungsbedingungen beachtet werden. Insbesondere dürfen personenbezogene Zugangsdaten Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sodass die Identität der handelnden Personen stets nachvollziehbar ist.
- (2) Die unter §2 beschriebenen grundsätzlichen Abläufe gelten auch im digitalen Aufnahmeverfahren.

*Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999
in Immenhausen.*

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen.

*Geändert in der 27. Bundesversammlung vom 24. bis 27. Mai 2001 in
Immenhausen.*

Geändert in der 40. Bundesversammlung vom 7. bis 9. Juni 2013 in Immenhausen.

Geändert in der 42. Bundesversammlung vom 12. bis 14. Juni 2015 in Immenhausen.

Geändert in der 45. Bundesversammlung vom 08. bis 10. Juni 2018 in Immenhausen

*Geändert in der 49. Bundesversammlung vom 24. bis 26. September 2021 in Immen-
hausen..*

Ausschlussordnung

Basierend auf § 4 der Bundessatzung, bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Ausschlussordnung das Verfahren für den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 1 Zuständigkeiten

(1) Natürliche Personen

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Juristische Personen

Über den Ausschluss von juristischen Personen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 2 Gründe für einen Ausschluss

Die Gründe für einen Ausschluss regelt die Bundessatzung.

§ 3 Verfahren

(1) Natürliche Personen – auf allen Ebenen

- a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann entweder von dem Vorstand der örtlichen Gruppe, dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand gestellt werden.
- b) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung über den Ausschlussantrag. Das Mitglied und ggf. dessen gesetzlicher Vertreter sind vor einem Ausschlussverfahren vom Bundesvorstand anzuhören. Die beteiligten Untergliederungen sind in das Verfahren einzubinden.
- c) Der Bundesvorstand teilt dem Mitglied unter Angabe von Gründen das Ergebnis des Ausschlussverfahrens

schriftlich mit. Alle entsprechenden Ebenen erhalten davon eine Kopie der Mitteilung.

- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.
- e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- f) Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, insbesondere auch Vorstandsämter sowie die Teilnahme am Vereinsleben.

(2) Juristische Personen

Juristische Personen können auf allen Ebenen angesiedelt sein.

- a) Die Ebene, auf der die juristische Person angesiedelt ist, kann, unter der Angabe von Gründen, beim Bundesvorstand Antrag auf Ausschluss stellen.
- b) Der Bundesvorstand entscheidet nach Anhörung über den Ausschlussantrag.
- c) Der juristischen Person ist das Ergebnis des Ausschlussverfahrens durch den Bundesvorstand unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Die Ebene, auf der die juristische Person angesiedelt ist, erhält eine Kopie der Mitteilung.
- d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Dieser muss den Einspruch auf der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen.
- e) Die Bundesversammlung entscheidet dann abschließend, vereinsintern über den Ausschluss.
- f) Bis zu der endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Fristen

Das Mitglied kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Ausschlusses, es gilt das Datum des Poststempels, beim Bundesvorstand schriftlich Einspruch erheben.

Der Bundesvorstand muss den Einspruch bei der nächstfolgenden Bundesversammlung einbringen, die dann abschließend, vereinsintern über den Ausschlussantrag entscheidet.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ein Ausschluss aus einer Untergliederung mit gleichzeitigem Erhalt der Vereinsmitgliedschaft einer übergeordneten Ebene ist nicht möglich. Ein Wiedereintritt ist aber möglich.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen.

Geändert in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000 in Immenhausen.

Geändert in der 43. Bundesversammlung vom 27. bis 29. Juni 2016 in Immenhausen.

Beitragsordnung

Basierend auf § 5 der Bundessatzung bzw. der entsprechenden §§ der Satzungen der Untergliederungen regelt die Beitragsordnung das Verfahren für die Beitragserhebung von Mitgliedern.

Der Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser beinhaltet u.a. die Unfall- und Haftpflichtversicherung, die Mitgliederzeit-schrift sowie die Beiträge für WAGGGS und WOSM.

Bei Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres wird ein Bundes-halbjahresbeitrag erhoben.

§ 1 Zusammensetzung des Beitrags

(1) Mitgliedschaft auf Stammesebene

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ein von der Bundesversammlung festgesetzter Bundesbeitrag,
- ein von der jeweiligen Landesversammlung festgesetzter Landesbeitrag,
- ein von der jeweiligen örtlichen Mitgliederversammlung festgesetzter Beitrag für die örtliche Gruppe.

(2) Mitgliedschaft auf Landesebene

Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- ein von der Bundesversammlung festgesetzter Bundesbeitrag,
- ein von der jeweiligen Landesversammlung festgesetzter Landesbeitrag.

(3) Mitgliedschaft auf Bundesebene

Der Beitrag besteht aus einem von der Bundesversammlung festgesetzten Bundesbeitrag.

§ 2

Der Bundesbeitrag der BdP-Mitglieder, die in Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen leben, soll dem allgemeinen Einkommensniveau dieser Länder angepasst werden. Dies ist bei der Festsetzung des Bundesbeitrags zu berücksichtigen

§ 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Bundesbeitrag ist zum 1. Januar des Jahres fällig. Handelt es sich um den ersten Beitrag nach Vereinsbeitritt, ist der Bundesbeitrag innerhalb von drei Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig.
- (2) Die örtlichen Gruppen führen die Landes- und Bundesbeiträge ihrer Mitglieder bis zum 28. Februar des Jahres an den jeweiligen Landesverband ab. Hierzu erhalten die örtlichen Gruppen eine Rechnung mit namentlicher Auflistung der Mitglieder, für die ein Beitrag fällig ist.

Die Landesverbände führen die Bundesbeiträge bis zum 31. März des Jahres an den Bund ab. Hierzu erhalten die Landesverbände eine Rechnung mit namentlicher Auflistung der Mitglieder, für die ein Beitrag fällig ist.

Nach Anforderung durch den Bund können mit den Landesverbänden Abschlagszahlungen vereinbart werden.

- (3) Der Bundeshalbjahresbeitrag ist innerhalb von drei Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig.
- (4) Beiträge von Mitgliedern, die im Laufe des Jahres beitreten, können von der Landes- und Bundesebene unterjährig den Untergliederungen in Rechnung gestellt werden.
- (5) Austritte müssen bis spätestens zum 31. Januar des

Folgejahres durch die örtliche Gruppe an den Landesverband gemeldet werden. Für alle danach dem Landes- oder Bundesverband gemeldeten Austritte ergibt sich eine Beitragsfälligkeit gegenüber den Untergliederungen nach Absatz 1.

*Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999
in Immenhausen.*

Geändert in der 42. Bundesversammlung vom 12. bis 14. Juni 2015 in Immenhausen.

Geändert in der 45. Bundesversammlung vom 08. bis 10. Juni 2018 in Immenhausen.

Geändert in der 50. Bundesversammlung vom 13. bis 15. Mai 2022 in Immenhausen..

Wahlordnung

§ 1

- (1) Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang jährlich gewählt. Die Wahlperiode gilt bis zur Neuwahl der Delegierten. In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigen Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Würden sich durch Stimmgleichheit die Zahl der zu stellenden Delegierten erhöhen, so entscheidet eine Stichwahl.

Zur Wahl ist drei Wochen vorher einzuladen.

- (2) Die Wahl der Landesdelegierten soll spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Landesversammlung, die der Bundesdelegierten spätestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung stattfinden
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
- (4) Innerhalb der Delegiertenzahl ist der oder die Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. Bundesversammlung. Er bzw. sie wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder vertreten. Dort wird auch geregelt, wer von ggf. zwei Vorsitzenden das Delegiertenmandat wahrnimmt.

§ 2 Landesdelegierte

Den Zahlenschlüssel für die Wahl der Landesdelegierten setzt die jeweilige Landesversammlung fest.

§ 3 Bundesdelegierte

Jeder Landesverband hat in der Bundesversammlung mindestens 1 Stimme nach § 1 Satz 4.

Ab 300 ordentlichen Mitgliedern wird für je weitere angefangene 150 ordentliche Mitglieder je ein Bundesdelegierter / eine Bundesdelegierte gewählt.

bis 299 ordentliche Mitglieder =	1 Delegierte/r
300 - 449 ordentliche Mitglieder =	2 Delegierte
450 - 599 ordentlich Mitglieder =	3 Delegierte
600 - 749 ordentlich Mitglieder =	4 Delegierte
750 - 899 ordentlich Mitglieder =	5 Delegierte

usw.

Die Bundesdelegierten sollten die männlichen und weiblichen Mitglieder der Landesverbände angemessen repräsentieren.

Beschlossen in der 25. Bundesversammlung vom 12. bis 16. Mai 1999 in Immenhausen.

Geändert in der 41. Bundesversammlung vom 16. bis 18. Mai 2014 in Immenhausen.

Geändert in der 42. Bundesversammlung vom 12. bis 14. Juni 2015 in Immenhausen

Geändert in der 44. Bundesversammlung vom 09. bis 11. Juni 2017 in Immenhausen

Geändert in der 49. Bundesversammlung vom 24. bis 26. September 2021 in Immenhausen.

Geschäftsordnung

für die Bundesversammlung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.

§ 1 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlussfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleitung.
- d) Wahl der Protokollführung.
- e) Beschluss der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

§ 2 Anträge

Anträge können von den Delegierten und den Mitgliedern der Bundesleitung gestellt werden. Anträge zur Bundesversammlung müssen dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge werden in der nächsten Versammlung behandelt, wenn die Bundesversammlung nichts anderes beschließt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Der Bundesvorstand versendet die Tagungsunterlagen an die Bundesdelegierten drei Wochen vor der Bundesversammlung per Email oder Post.

§ 3 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Abstimmung
- d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der/die Antragsteller/in den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag unverzüglich abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

§ 5 Behandlung von Anträgen

- (1) In der Vorbereitung und notwendigenfalls während der Diskussion können zu einem zur Entscheidung anstehenden Antrag Änderungen einzelner Aspekte des Antrags beantragt werden. Der/die Antragstellende/n können solche Anträge in seinen/ihren Antrag aufnehmen. Nimmt der/die Antragstellende/n die Änderung nicht in den Antrag auf, so erfolgt in der Regel eine vorgezogene Aussprache mit anschließender Abstimmung über den Änderungsantrag.
- (2) Änderungen, die über die Anpassung einzelner Aspekte eines Antrags hinausgehen, sind als eigenständige Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge in die Versammlung einzubringen.

- (3) Anträge können von Antragstellenden nur zurückgezogen werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.
- (4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Anträge ist zulässig. In diesem Fall erfolgt eine Debatte aller Anträge zu diesem Gegenstand einschließlich der zugehörigen Änderungsanträge, bevor über die Anträge und ihre jeweiligen Änderungsanträge abgestimmt wird.

§ 6 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen von einer/m Delegierten ist geheim abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Während einer laufenden Abstimmung können jedoch keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (4) Alle Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird festgestellt, dass keiner der Anträge als weitergehend eingestuft werden kann, werden die Anträge gegeneinander abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die Bundesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (7) Werden Anträge gegeneinander abgestimmt, hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung dabei nur eine Stimme und kann für einen Antrag oder gegen alle Anträge stimmen. Dabei benötigt ein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmen. Wird diese von keinem der Anträge erreicht, werden die Anträge nach wiederholter Beratung erneut gegeneinander abgestimmt. In diesem Fall können die abzustimmenden Anträge nach der ersten Abstimmung

bis zum Ende dieses Verfahrens nicht mehr geändert, sondern lediglich zurückgezogen werden. Bei Stimmgleichheit in der ersten oder zweiten Abstimmung nach diesem Verfahren ist kein Antrag abgelehnt. Erreicht auch in der zweiten Abstimmung kein Antrag die absolute Mehrheit, wird nacheinander einzeln über die Anträge abgestimmt. Dabei folgt die Reihenfolge der Abstimmungen absteigend der Zahl der im zweiten Wahlgang für die jeweiligen Anträge abgegebenen Stimmen. Anträge zur Änderung der Bundessatzung und der Ordnungen des Bundes können nicht gegeneinander abgestimmt werden.

§ 7 Protokoll

Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder per Post zugesandt.

*Beschlossen in der 26. Bundesversammlung vom 19. bis 21. Mai 2000
in Immenhausen.*

Geändert in der 40. Bundesversammlung vom 7. bis 9. Juni 2013 in Immenhausen.

Geändert in der 42. Bundesversammlung vom 12. bis 14. Juni 2015 in Immenhausen.

Geändert in der 44. Bundesversammlung vom 09. bis 11. Juni 2017 in Immenhausen.

Geändert in der 50. Bundesversammlung vom 13. bis 15. Mai 2022 in Immenhausen.

